

den Gemeindevorständen sowie den Handwerksbehörden deren gehörige Handhabung, den Kreispolizeibehörden aber deren Ueberwachung hiermit besonders zur Pflicht.

Gera, den 5. November 1853.

**Fürstlich Reuß-Plauische Regierung.
von Bretschneider.**

Schlid.

3) Gesetz über die Bestrafung von Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste von Gottes Gnaden
Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester regierender
Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

vorordnen mit Vorbehalt verfassungsmäßiger Zustimmung des Landtags, wie folgt:

Art. I.

Dem von einem fremden Staate, in Erfüllung eines, die Gegenseitigkeit bedingenden Handels-Vertrags, die Vergehen wider die Reußischen Zollgesetze unter Strafe gestellt sind, so sollen zu Gunsten dieses fremden Staates die nachstehenden Strafbestimmungen eintreten:

§. 1.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- und Durchfuhr in dem fremden Staate verboten ist, diesem Verbote zuwider, ein-, aus- und durchzuführen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Kontrebande) verübt worden ist, und zugleich eine Geldbuße verurteilt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und wenn solcher nicht zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

§. 2.

Wer es unternimmt, dem fremden Staate die Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben zu entziehen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (Zolldefraudation) verübt worden ist, und zugleich eine, dem vier-